



DACHVERBAND
ÖSTERREICHISCHER VERBAND
der elternvereine
an den öffentlichen pflichtschulen

1010 · wien · dr.-karl-renner-ring 1

Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 12. Dezember 1989
AD

Betrifft: GZ. 12.690/20-III/2/89

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z.	12.690/20-III/2/89
Datum:	14. DEZ. 1989
Verteilt	20. Dez. 1989


Friedrich Baier

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der Dachverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen die Stellungnahme - Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen - GZ. 12.690/20-III/2/89.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Smahel e.h.
Schriftführer


Friedrich Grundei
Obmann

Beilage:

25-fache Ausführung
der Stellungnahme

Stellungnahme des Österreichischen Verbandes der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband) zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen.

Der Dachverband der Elternvereine begrüßt grundsätzlich die Initiative des BMUKS, die Frage der ganztägigen Schülerbetreuung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung zuzuführen. Die in den einzelnen Entwürfen vorgesehenen Lösungen entsprechen nur unzureichend den Bedürfnissen der Familien nach ganztägiger Betreuung. Daher wird eine Überarbeitung der Entwürfe unter Berücksichtigung folgender Punkte gefordert, da sonst der Neuregelung der ganztägigen Schülerbetreuung seitens des Dachverbandes nicht zugestimmt werden kann:

1. Pädagogische Bedürfnisse:

- * Ungenügend geregelt ist die Frage der Lernbetreuung, da der Bereich der gegenstandsbezogenen Lernzeit in der vorliegenden Form dazu führen kann, daß es zu unterrichtserweiternden Veranstaltungen kommt, dies ist jedoch im Sinne der Freiwilligkeit problematisch. Derzeit wird die Lernarbeit überwiegend von den Eltern bzw. Horterziehern betreut, von denen eine gegenstandsbezogene Ausbildung nicht verlangt wird. Weiters ist eine gegenstandsbezogene Lernzeit nicht für alle Unterrichtsgegenstände organisatorisch möglich.
- * Ungelöst ist auch die Frage der unstrukturierten Lernzeit (individuelle Lernzeit), die derzeit zu wenig berücksichtigt ist. Hier geht es vor allem um den pädagogischen Anspruch, die Schüler zu selbständigem Lernen anzuregen.

- 2 -

- * Auch der Bereich der Freizeitangebote erscheint unzureichend gelöst. Die Erweiterung des Angebotes an Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen entspricht nur eingeschränkt den Forderungen nach der Vermittlung von Impulsen zur aktiven Freizeitgestaltung, da diese Unterrichtsformen lernzielorientiert und nach einem Unterrichtsertrag ausgerichtet sind. Der Bereich der Inhalte der un gelenkten Freizeit ist überhaupt nicht angesprochen.
- * Grundsätzlich muß auch in Frage gestellt werden, ob eine eindeutige Ausrichtung der ganztägigen Betreuung auf Nur-Lehrer-Personal den Bedürfnissen und Möglichkeiten entspricht. Auch hier ist eine Öffnung in Richtung sonstig qualifizierter Mitarbeiter (z.B. Horterzieher, Freizeitpädagogen u.a.) ein pädagogisches Erfordernis.

2. Familienpolitische Bedürfnisse

- * Völlig ungeklärt ist die Frage der Betreuung der Schüler/innen an schul- aber nicht arbeitsfreien Tagen. Die derzeitigen Formen der außerschulischen Betreuungseinrichtungen erfüllen dieses grundlegende Bedürfnis. Bei einer Ausweitung der schulischen Betreuungseinrichtungen ist diesem Umstand unbedingt Rechnung zu tragen.
- * Lösungsbedürftig ist auch die Betreuung der Schüler bei Entfall von Unterrichtsstunden, der nicht durch die Schüler bedingt ist (Krankheit oder Fortbildung der Lehrer, Konferenzen, Sprechstage, "Startphase" des Unterrichtsjahres, "Hitzeferien", u.a.m). Hier muß beim Anbot einer ganztägigen Betreuung entsprechende Vorsorge getroffen werden.
- * Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß an der Schulgeldfreiheit an Österreichs Schulen festgehalten wird. Erweitert bzw. verändert die Schule ihr Angebot, kann nicht automatisch eine Beitrags-

pflicht der Eltern entstehen. Sollte jedoch für die Finanzierung einzelner Betreuungsabschnitte ein Elternbeitrag erforderlich sein, müssen zwei familienpolitische Forderungen unbedingt erfüllt werden:

- Es darf zu keiner sozialen Diskriminierung der Schüler an der Schule kommen, daher müssen die Formen der sozialen Staffelung bis zur völligen Kostenbefreiung so gewählt werden, daß Schule, Schüler und Lehrer von der sozialen Bedürftigkeit konkret nichts erfahren (z.B. Auszahlung wie bei Mietenbeihilfe).
- Alle Betreuungseinrichtungen, schulisch und außerschulisch, müssen gleich behandelt werden. Es kann nicht sein, daß Eltern in verschiedenen ganztägigen Betreuungsformen unterschiedliche Beiträge zahlen müssen.

3. Bedürfnisse der betroffenen Eltern/Schüler

Bei der Ausarbeitung von Modellen ganztägiger Betreuung ist auf die Bedürfnisse der Eltern verstärkt einzugehen. Diese Forderung beinhaltet den Anspruch auf:

- möglichst große Flexibilität innerhalb der verschiedenen Modelle, um auch regionale Bedürfnisse berücksichtigen zu können,
- eine möglichst große Anzahl von Modellvarianten, die alle derzeit angegebenen Formen ermöglicht und beinhaltet und auch neue Formen nicht ausschließt,
- umfassende Information über verschiedene Modelle gegenüber den Eltern; Ziel ist es, daß die Modelle überwiegend den Bedürfnissen der Familien entsprechen und nicht allein der Entscheidung der Schulbehörde bzw. der Lehrer überlassen werden,
- eine regionale Bedarfserhebung, die auch die möglichen Modellvarianten umfaßt; erst danach sollen mögliche Angebote erarbeitet werden (von den integrativen bis zu den additiven Varianten).

- 4 -

4. Bedürfnisse aus dem Wahlrecht der Eltern

Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß sich das Wahlrecht/ Mitspracherecht der Eltern in zwei Bereiche gliedert:

- Grundsätzlich in das Wahlrecht der Eltern in ihrer Entscheidung, ihr Kind ganztägig betreuen zu lassen oder nicht erst danach
- Wahlrecht der Eltern in bezug auf die verschiedenen Modellvarianten.

Dies bedeutet sicher eine unterschiedliche Angebotsvielfalt nach regionalen und strukturellen Bedürfnissen, aber auch die Möglichkeit, an einzelnen Schulstandorten verschiedene Modelle parallel anzubieten, wobei die Zugänglichkeit (Schulweg,...) Kriterium sein muß.

Weiters müssen Kriterien über die Form der Entscheidungsprozesse in das Gesetzeswerk Aufnahme finden.